



Vorlage Nr.: 2015/031

11.03.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	11.05.2015	5
Kreistag	Landrat	18.05.2015	5

Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGV): Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung

Beschlussvorschlag: In die Gesellschafterversammlung der Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft werden bestellt:

Vertreter:Stellvertreter(in):

1. Landrat Cay Süberkrüb

Kreisdirektor Roland Butz

2. _____

3. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß Ziffer 5.1 des Gesellschaftsvertrags der Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGV) besteht die Gesellschafterversammlung aus drei Vertretern (siehe Anlage).

Da mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, muss gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Durch den Kreistag sind somit noch zwei Mitglieder nebst Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 KrO NRW.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

In der Kreistagssitzung am 23.02.2015 wurde bereits unter TOP 10, Beschlussvorschlag 3, die Bestellung der Vertreter behandelt.

Zur Bestellung vorgeschlagen wurden die Herren Schild und Portmann. Weitere Vorschläge wurden auf ausdrückliche Befragung durch Landrat Süberkrüb nicht gemacht.

Landrat Süberkrüb stellte die Vorschläge des Kreistags als einheitlichen Wahlvorschlag zur Abstimmung.

Dieser wurde aufgrund von 11 Gegenstimmen nicht angenommen.

Nachdem Landrat Süberkrüb aufgrund eines Informationsbedürfnisses einzelner Kreistagsmitglieder die Wertung von Stimmenthaltungen bei einem einheitlichen Wahlvorschlag erläuterte, wurde der einheitliche Wahlvorschlag noch einmal zur Abstimmung gestellt.

Auch diesmal wurde der einheitliche Wahlvorschlag aufgrund von 9 Gegenstimmen nicht angenommen.

Somit ist es erforderlich, die Bestellung der Vertreter / Vertreterinnen für die Gesellschafterversammlung der VGV nunmehr nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

Die zusätzliche Bestellung von Stellvertretern / Stellvertreterinnen ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, um die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und damit die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.